



Medienmitteilung

Datum 26. Juni 2008

Botschaft zu einer einfacheren Mehrwertsteuer mit Einheitssatz und weniger Ausnahmen

Die vom Bundesrat verfolgte Stossrichtung zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer MWST ist auf breite Zustimmung gestossen und so in die verabschiedete Botschaft eingearbeitet worden. Das Fundament der Vorlage bildet das vollständig überarbeitete MWST-Gesetz mit über 50 Massnahmen. Hinzu kommen ein einheitlicher Steuersatz von 6,1 Prozent und die Abschaffung möglichst vieler Steuerausnahmen. Die neu ausgerichtete MWST ist kundenorientiert und erleichtert den Unternehmen die Abrechnung. Sie stärkt den Wirtschaftsstandort Schweiz und bringt mehr Wachstum.

Der Bundesrat hatte im Januar 2008 nach Kenntnisnahme der Ergebnisse der Vernehmlassung in einem Grundsatzentscheid beschlossen, dem Parlament eine Botschaft zur Reform der Mehrwertsteuer MWST mit zwei voneinander unabhängigen Teilen zu unterbreiten. Die am 25. Juni 2008 verabschiedete Sammelbotschaft ist so aufgebaut, dass beide Teile nacheinander behandelt werden können. Es ist aber auch möglich, direkt Teil B zu behandeln, welcher die Reformmassnahmen von Teil A ebenfalls umfasst. Der Gesetzesentwurf ist nach dem Grundsatzentscheid noch einmal deutlich überarbeitet worden, um die Anliegen der betroffenen Kreise noch besser zu berücksichtigen.

Beide Teile der Botschaft führen in der MWST zu wesentlichen Vereinfachungen, mehr Rechtssicherheit und Transparenz sowie stärkerer Kundenorientierung. Nach Ansicht des Bundesrats wird die Anwendung der MWST mit dem Einheitssatz und der Aufhebung von Ausnahmen am einfachsten. Der Bundesrat strebt die Umsetzung sowohl der in Teil A als auch der in Teil B enthaltenen Reformen an.

Teil A: Gesetzesrevision mit über 50 Massnahmen

Das Fundament der Reform bildet der erste Teil der Botschaft mit einem vollständig überarbeiteten MWST-Gesetz. Die technischen Anpassungen betreffen hauptsächlich die steuerpflichtigen Unternehmen und die Verwaltung. Die mit der Abrechnung der MWST verbundenen administrativen Kosten der Unternehmen werden um durchschnittlich über 10 Prozent abnehmen.¹ Das überarbeitete Gesetz zeichnet sich durch eine einfachere Systematik und inhaltliche Revisionen in über 50 Punkten aus. Es wird damit wesentlich zum Abbau des oft gerügten Formalismus der Steuerbehörden beitragen. Die heute gültigen Steuersätze und Ausnahmen bleiben in diesem Teil der Botschaft bestehen.

Teil B: Einheitssatz von 6,1 Prozent und Aufhebung von Ausnahmen

Im zweiten Teil der Botschaft schlägt der Bundesrat zusätzlich zu den Massnahmen des Teils A vor, einen Einheitssatz von 6,1 Prozent einzuführen und möglichst viele Ausnahmen abzuschaffen. Das vereinfacht die MWST noch konsequenter. Da aufwendige und komplexe Abgrenzungsprobleme entfallen, wird ein Höchstmass an Vereinfachung erreicht. Ein Beispiel: Heute ist ein Aerobic-Kurs steuerpflichtig, nicht jedoch ein Skikurs. Ausnahmen bleiben nur dort bestehen, wo der administrative Aufwand entweder in keinem Verhältnis zum Ertrag steht oder wo es heute technisch praktisch nicht möglich ist, die Steuerbemessungsgrundlage korrekt zu bestimmen. Dabei handelt es sich um die folgenden Ausnahmen:

- Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- Umsätze bei Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen
- Verkauf und Vermietung von Immobilien
- Urproduktion (Landwirtschaft, Forstwirtschaft u.ä.)
- Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens

Damit Freiwilligenarbeit nicht erschwert wird, werden gemeinnützige Institutionen und Vereine, die ehrenamtlich geführt werden, erst dann steuerpflichtig, wenn sie mehr als 300'000 Franken im Jahr umsetzen. Mit dieser Massnahme wird die Zahl der abrechnungspflichtigen Vereine (insbesondere auch der Sportvereine) trotz Aufhebung der Ausnahmen gegenüber heute nicht zunehmen.

Auswirkungen auf die privaten Haushalte

Auf die Entwicklung der real verfügbaren Einkommen der Haushalte hat die Einführung des Einheitssatzes langfristig positive Auswirkungen. Spezialisten rechnen mit einem zusätzlichen Wachstum von 0,1 bis 0,7 Prozent.² Das entspricht für alle Haushalte einer Zunahme von bis zu 2,2 Milliarden Franken des verfügbaren Einkommens. Pro Haushalt ergibt sich dadurch ein Einkommenszuwachs zwischen 100 und 700 Franken pro Jahr. Dem stehen kurzfristige Zusatzbelastungen von durchschnittlich rund 150 Franken pro Jahr für die Haushalte in wirtschaftlich guten

¹ Studie der Rambøll Management GmbH, s. Fussnote 4.

² Frank Bodmer, Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der MWST und einiger Reformszenarien, Schlussbericht vom 27. April 2007.

Medienmitteilung

bis sehr guten Verhältnissen, d.h. für die einkommensstärksten 60 Prozent der Haushalte, gegenüber. Der langfristige Wachstumseffekt des Einheitssatzes übersteigt also die kurzfristige Mehrbelastung.

Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen (d.h. die einkommensschwächsten 40 Prozent der Haushalte) erfahren dank des vorgesehenen sozialpolitischen Korrektivs **auch kurzfristig keinerlei Mehrbelastung**. Ohne Kompensation müssten vor allem Familien mit Kindern und Rentnerhaushalte mit der Einführung des Einheitssatzes eine leichte Erhöhung der MWST-Last tragen. Deshalb sollen 0,1 MWST-Prozentpunkt bzw. rund 380 Millionen Franken bereitgestellt werden, um die Mehrbelastung der einkommensschwächsten 40 Prozent der Haushalte mit sofortiger Wirkung auszugleichen. Das Gesetz verpflichtet die Kantone, dieses Geld vollständig und direkt an die betroffenen Haushalte zurückzuerstatten. Eine Person erhält dadurch im Schnitt rund 170 Franken pro Jahr. Damit lassen sich verteilungspolitische Ziele deutlich effizienter und einfacher erreichen als mit einem reduzierten Steuersatz und mit Steuerausnahmen.

Einheitssatz ist verteilungspolitisch besser

Verteilungspolitisch ist die Beibehaltung eines reduzierten Steuersatzes nicht sinnvoll. Heute profitieren obere Einkommensschichten im Vergleich zu tieferen Einkommensschichten von reduzierten Steuersätzen in absoluten Beträgen viel stärker: Für jeden Franken, um den die Steuerlast der untersten Einkommensklasse beispielsweise bei Käufen von Lebensmitteln und alkoholfreien Getränken verringert wird, senkt man gleichzeitig die Steuerlast der obersten Einkommensklasse um gut zwei Franken. Auch die unabhängige Eidgenössische Finanzkontrolle empfiehlt nach einer Untersuchung der Auswirkungen der MWST, politisch ungewollte Belastungswirkungen dieser Steuer nicht länger mit Steuervergünstigungen für Lebensmittel auszugleichen.³

Durch die Einführung eines Einheitssatzes und die Aufhebung von Ausnahmen steigt zwar generell der Steuersatz für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke – welche allerdings heute lediglich 8 Prozent der Ausgaben eines durchschnittlichen Haushalts ausmachen – sowie für Leistungen aus den Bereichen Kultur, Sport, Bildung, Beherbergung und dem Gesundheitswesen. Dafür profitieren die Konsumenten in anderen, weit zahlreicheren Bereichen von einer Steuererleichterung, so zum Beispiel beim öffentlichen Verkehr, beim Kauf von Elektrogeräten, Autos, Möbeln, Kleidern, Benzin und Heizöl oder bei der Konsumation im Restaurant.

Mehr Wirtschaftswachstum

Je einfacher die MWST ausgestaltet ist, desto günstiger wirkt sie sich auf die rund 320'000 steuerpflichtigen Unternehmen und damit auf die Volkswirtschaft aus. Dank des kleineren administrativen Aufwands, der sich aus Vereinfachungen bei der Abrechnung, besserer Unterstützung durch die MWST-Verwaltung sowie mehr Rechtssicherheit ergibt, können die Unternehmen Kosten sparen. Mit der Einführung des Einheitssatzes erhöht sich die Rechtssicherheit zusätzlich, da

³ Eidg. Finanzkontrolle: Tiefere Mehrwertsteuersätze als Steuervergünstigung: Evaluation des reduzierten Satzes für Lebensmittel und verwandte Bereiche, Bern Oktober 2007.

Medienmitteilung

Abgrenzungsprobleme wegfallen. Der Einheitssatz und das Streichen von Ausnahmen vermindern zudem die Schattensteuer (Taxe occulte) beträchtlich. Dadurch werden die Transparenz hinsichtlich der Steuerbelastung erhöht und Wettbewerbsnachteile entschärft. Die Unternehmen können dadurch effizienter produzieren und Dienstleistungen anbieten. Auf der anderen Seite führt die Aufhebung von Ausnahmen zu zusätzlichen steuerpflichtigen Betrieben. Es wird mit maximal 30'000 neu steuerpflichtigen Unternehmen gerechnet, wovon der grosse Teil im Gesundheitssektor tätig ist.

Eine im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO durchgeführte Studie⁴ zeigt auf, dass mit dem Einheitssatz die durch die MWST verursachten administrativen Kosten der Wirtschaft insgesamt um über 20 Prozent reduziert werden könnten. Für die heute bereits steuerpflichtigen Unternehmen ergibt sich gar eine Reduktion von rund 30 Prozent. Laut dem Gutachten des Ökonomen Frank Bodmer⁵ lösen die Einführung eines MWST-Einheitssatzes und der Abbau der Ausnahmen langfristig ein zusätzliches Wachstum des Bruttoinlandproduktes (BIP) von 0,3 bis 0,8 Prozent aus. Dank dieser Reform liegt das BIP also um bis zu 4 Milliarden Franken höher als ohne Reform.

Vernehmlassungsergebnisse

Der Bundesrat stützte sich bei seinem Grundsatzentscheid vom Januar 2008 auf die Ergebnisse der sechsmonatigen Vernehmlassung im Jahre 2007. Nahezu alle Vernehmlassenden bejahten den Reformbedarf bei der MWST und zogen eine Totalrevision des Gesetzes einer Teilrevision vor. In der Vernehmlassung sprachen sich vor allem diejenigen Organisationen und Verbände gegen den Einheitssatz aus, die heute noch von Ausnahmen profitieren und mit den Reformen gemäss Teil B der Botschaft nicht mehr unter eine Ausnahme fallen würden. Namhafte andere Organisationen und Verbände sprachen sich aber für eine solche umfassende Reform aus. Sie unterstützten eine Vereinheitlichung der Sätze und einen Abbau von Ausnahmen wegen der gesamtwirtschaftlichen Vorteile.

Verbesserungen seit der Einführung der MWST

Die MWST wurde in der Schweiz 1995 eingeführt. Seither hat sich die Steuer als wichtigste Einnahmequelle des Bundes etabliert: Mit 19,7 Milliarden Franken steuerte sie 2007 über ein Drittel der Bundeseinnahmen bei. Der Bericht des Bundesrates „10 Jahre Mehrwertsteuer“ von Anfang 2005 zeigte aber, dass die MWST auf verschiedenen Ebenen erhebliches Verbesserungspotenzial aufweist. Nebst der Kritik an der gesetzgeberischen Ausgestaltung der MWST wurden auch die Handhabung durch die ESTV und die Gerichte sowie konkrete Vollzugshandlungen kritisiert.

Die in der Botschaft präsentierte Revision des MWST-Gesetzes ist die dritte Etappe in einem umfassenden Programm des Bundesrates zur Verbesserung und Vereinfachung der MWST. In einem ersten Schritt setzte die ESTV bereits 2005 zahlreiche Praxisänderungen um. Auf den 1. Juli 2006 setzte der Bundesrat in einem

⁴ Rambøll Management GmbH, Messung der Bürokratiekosten der Mehrwertsteuer-Gesetzgebung auf Basis des Standard-Kosten-Modells, September 2007.

⁵ Frank Bodmer, Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der MWST und einiger Reformszenarien, Schlussbericht vom 27. April 2007.

Medienmitteilung

zweiten Schritt die geänderte Verordnung zum MWST-Gesetz in Kraft. Damit wurde insbesondere erreicht, dass aus rein formellen Gründen keine Steueraufrechnungen mehr erfolgen, sofern dem Bund keine Steuer entgangen ist. Diese Verordnungsänderung wurde im Oktober 2006 in einer ausführlichen Praxismitteilung der MWST-Verwaltung konkretisiert.

Auskunft: Claudio Fischer, Projektleiter MWST-Reform, Eidg. Steuerverwaltung,
Tel. 031 325 84 20

Auf der Internet-Version dieser Medienmitteilung unter **www.efd.admin.ch/aktuell** verfügbar:

- Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer
- 2 Rohstoffe